

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 30.10.2024
Gericht: Amtsgericht Offenburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: DITTER PLASTIC GmbH + Co KG

30 IN 3/23

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

DITTER PLASTIC GmbH + Co KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Ditter
Verwaltungsgesellschaft mbH, Hausacher Straße 21, 77716 Haslach, diese vertreten durch die
Geschäftsführerin [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Freiburg Registergericht Register-Nr.: HRA 680934

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Offenburg am 28.10.2024 beschlossen:

Die Vergütung und die Auslagen des Rechtsanwalts [REDACTED],

[REDACTED], für die Tätigkeit als vorläufiger Sachwalter werden
wie folgt festgesetzt:

Betrag in EUR

Betrag in EUR

Vergütung

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer

Vergütung insgesamt

Auslagen

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer

Auslagen insgesamt

Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen

in Worten:

Gründe

Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt gemäß dem Antrag des vorläufigen Sachwalters vom 28.06.2024.

Ausgehend von einem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert von EUR beträgt die Vergütung des vorläufigen Sachwalters gem. § 12a InsVV EUR (Regelvergütung).

Der vorläufige Sachwalter beantragt einen Zuschlag von . Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag und dem Schreiben vom 04.09.2024 wird Bezug genommen.

Nach § 3 Abs. 1 InsVV ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des vorläufigen Sachwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zuschlagstatbestände (Zuschläge in Klammern):

- Betriebsfortführung (%)
- hohe Anzahl an Mitarbeitern/Personalangelegenheiten/Überwachung der Vorfinanzierung der Löhne und Gehälter (%)
- Sanierungsbemühungen (%)
- Intensive Zusammenarbeit mit dem Gläubigerausschuss (%)
- hohe Gläubigeranzahl (%).

Abweichend von dem sich somit ergebenden Gesamtbetrag i.H.v. % macht der vorläufige Insolvenzverwalter eine Erhöhung in Höhe von insgesamt %, bezogen auf die Vergütung eines Insolvenzverwalters, geltend. Dem ist zu entsprechen.

Hiweis: Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Amtsgericht Offenburg - Insolvenzgericht - 28.10.2024